Beschlussvorlage
Ö/0137/XV.WP

GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 33 - Standesamt, Friedhofswesen	Herr Rathner

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	08.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Friedhofsgebührensatzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Anlagen:

Anlagenverzeichnis Friedhof Gauting
Friedhofgebührensatzung
Friedhofsgebührenkalkulation Gauting

Sachverhalt:

Gem. Art. 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben.

Ziel ist es, im Sinne des Art 8 Abs 2 Satz 1 KAG, dass das Gebührenaufkommen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben, deckt.

Für die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde die Gemeinde Gauting von der Firma „KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH“ unterstützt.

Die Kalkulation erfolgt für die Jahre 2021 bis 2024.

Das Anlageverzeichnis, sowie die Ergebnisse der Gebührenkalkulation sind in der Anlage ersichtlich.

Im Rahmen dieser Neukalkulation soll deshalb die Friedhofsgebührensatzung neu erlassen werden.

Die Grabnutzungsgebühren (§ 5) ändern sich entsprechend der ermittelten Werte. Zudem werden die Gebühren für die hoheitlichen Tätigkeiten (Bestattungsvertrag mit der Firma Zirngibl) bei den Bestattungsgebühren (§ 4) und bei den sonstigen Gebühren (§ 6) berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die im Beschlussvorschlag dargestellte Satzung zu erlassen.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Durch den Erlass der Friedhofsgebührensatzung fallen keine zusätzlichen Kosten bzw. Folgekosten für die Gemeinde Gauting an.

Es sind jedoch, je nach Bestattungszahlen, deutliche Mehreinnahmen zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0137.
2. Der Gemeinderat erlässt mit Wirkung zum 01.01.2021 nachfolgende Satzung:

Auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

vom

§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Waldfriedhof Gauting mit Leichenhaus und Aussegnungshalle, Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren

(2) Als Gebühren werden erhoben:
   a) Bestattungsgebühren (§ 4)
   b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
   c) sonstige Gebühren (§ 6)
   d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
   d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 800.--
für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 901.--
für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 290.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 147.--
für die Bestattung von Urnen in Urnennischen/Urnenstelen	€ 120.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenbaumgräbern	€ 120.--

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung bzw. 1 Träger zur Urnenbeisetzung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für Särge am ersten Tag	€ 140.--
b) für Särge jeden weiteren Tag	€ 60.--
c) für Urnen ab dem 15. Kalendertag je Tag	€ 20.--

(4) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof Gauting € 151.--

(5) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle € 106.--

(6) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme € 68.--

(7) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr,

Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr)	€ 117.--
(8) Gebühr für die Hinterstellung	€ 140.--

§ 5
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab mit Tieferlegung	€ 503.--
Doppelgrab mit Tieferlegung	€ 1.118.--
Urnenerdgrab	€ 712.--
Urnennische	€ 800.--
Urnenstele	€ 535.--
Urnengemeinschaftsgrab (ohne Pflegevertrag)	€ 227.--
Anonymes Urnenerdgrab	€ 181.--
Urnenbaumgrab groß	€ 1.045.--
Urnenbaumgrab klein	€ 577.--

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofs-anlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 10 Jahre erworben werden. (§ 29 der Friedhofssatzung).

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 1.350.--
(2) Wiederbestattung des exhumierten oder umgebetteten Verstorbenen innerhalb der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 729.--
(3) Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	€ 800.--

(4) Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes € 464.--

(5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes € 147.--

(6) Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes € 147.--

(7) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische € 120.--

(8) Wiederbestattung einer Urne in einer Urnennische € 120.--

(9) Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung Der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte € 225.--

(10) Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Beisetzung in der Sammelgrabstätte € 173.--

(11) Frostzuschlag € 90.--

(12) Zuschlag Mehraufwand Aushub Sargübergröße € 77.--

(13) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (pauschal) € 268.--

(14) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:

a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch € 67.--

b) Zuschlag für Grabmachertätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr)

pro Bestattungsfall und Stunde € 108,30
pro Stunde € 69.--

(15) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt beträgt € 67.--/Stunde für den Personaleinsatz und € 59.--/Stunde für den Maschineneinsatz. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Verwaltungsgebühren:

(1) Gebühr zum Erwerb und Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes € 20.--

(2) Bearbeitung des Bestattungsauftrags € 50.--

(3) Ausstellung eines Leichenpasses € 60.--

(4) Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von sterblichen Überresten/Gebeinen/Gebeineteilen bei vorzeitigem Verzicht auf das

Grabnutzungsrecht	€ 50.--

(5) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof

- für einmalige Arbeiten	€ 60.--
- jährlich	€ 300.--

(6) Genehmigung eines Grabmals	€ 60.--

(7) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10.-- bis € 500.--erhoben werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting vom 29.09.2015 außer Kraft.

Gauting, den ……

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 02.12.2020

Unterschrift